

DR. MÜLLER & CASPERS
Notare · Rechtsanwälte · Fachanwälte

VOLLMACHT UND PROZESSVOLLMACHT

der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Müller & Caspers, Poststraße 6, 26655 Westerstede

wird in Sachen

wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht (u.a. nach § 81 ff. ZPO) erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie Akteneinsichtnahme.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO.
6. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
7. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und Einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren.
8. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
9. Abgabe von Willenserklärungen aller Art.
10. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Der/die Vollmachtgeber erklären ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an den Bevollmächtigten, und zwar auch soweit die Daten dem Schutz des Datenschutzgesetzes unterliegen.

Der/die Vollmachtgeber sind gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von ihrem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf § 12 a Abs.1 Satz 1 ArbGG bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung hinsichtlich außergerichtlicher Beratung und Tätigkeit sowie im ersten Rechtszug ist erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift